

SATZUNG DES SPORTSCHÜTZENVEREINS ST. HUBERTUS 1960 E.V. STROMBERG

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

Der am 1. Oktober 1960 in Stromberg/Hunsrück gegründete Schützenverein führt den Namen "Sportschützenverein St. Hubertus 1960 e.V. Stromberg/Hunsrück". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Stromberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. 345 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 durch die Pflege und Förderung des Amateur- und Jugendschießsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird nicht erstattet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein tritt der Verlust aller Rechte ein.

§ 4 BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres in einer Summe fällig.

§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins, die 12 Jahre alt sind, Stimmrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Vereinsmanagement

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt, und zwar **am 3. Samstag im Oktober**. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Schützenhaus. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur im Falle von Vorstandswahlen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Tagesordnung zur **ordentlichen** Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Eine Abstimmung darüber erfolgt nicht.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

§ 8 DER VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister
der Schriftführer

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch als Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, bzw. unverzüglich statt, wenn 2 Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Durchführung der Beschlüsse Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Förderung des Sports und des Vereins.

§ 9 DAS VEREINSMANAGEMENT

Das Vereinsmanagement besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Waffenwart
- dem Jugendwart
- dem Verantwortlichen für den Luftgewehrstand
- dem Verantwortlichen für den Kurzwaffenstand
- dem Verantwortlichen für den Langwaffenstand

Das Vereinsmanagement übernimmt die Planung und Durchführung insbesondere von

- sportlichen Wettkämpfen

- Vereinsmeisterschaften
- Baumaßnahmen
- Festveranstaltungen
- Pflege der Schießanlagen einschließlich Schützenhaus

Die Sitzungen des Vereinsmanagements finden bei Bedarf, bzw. unverzüglich statt, wenn 4 Mitglieder des Vereinsmanagements eine Sitzung beantragen.

§ 10 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 AMTSZEITEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und das Vereinsmanagement werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Stromberg, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Jugendsportes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2023 genehmigt.

W. Pörsch	O. Dinges	R. Schimanski	B. Schömel
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführerin	Schatzmeister